

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Veränderungssperre für den Bereich westlich und östlich der Rosenheimer Landstraße im Abschnitt zwischen der Hans-Kreiß-Straße und dem Spatzenweg

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs- und Umweltausschuss hat am 25.10.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich westlich und östlich der Rosenheimer Landstraße im Abschnitt zwischen der Hans-Kreiß-Straße und dem Spatzenweg (Bebauungsplan Nr. 10 R, 6. Änderung) beschlossen. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 R in der geltenden Fassung. Ausgenommen ist das Gebiet südlich des Spatzenweges sowie der Bereich der sogenannten Anliegerstraße (Gebiet westlich der Rosenheimer Landstraße zwischen Edelweißstraße und Ranhazweg).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 13.10.2021, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 10 R, 6. Änderung in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

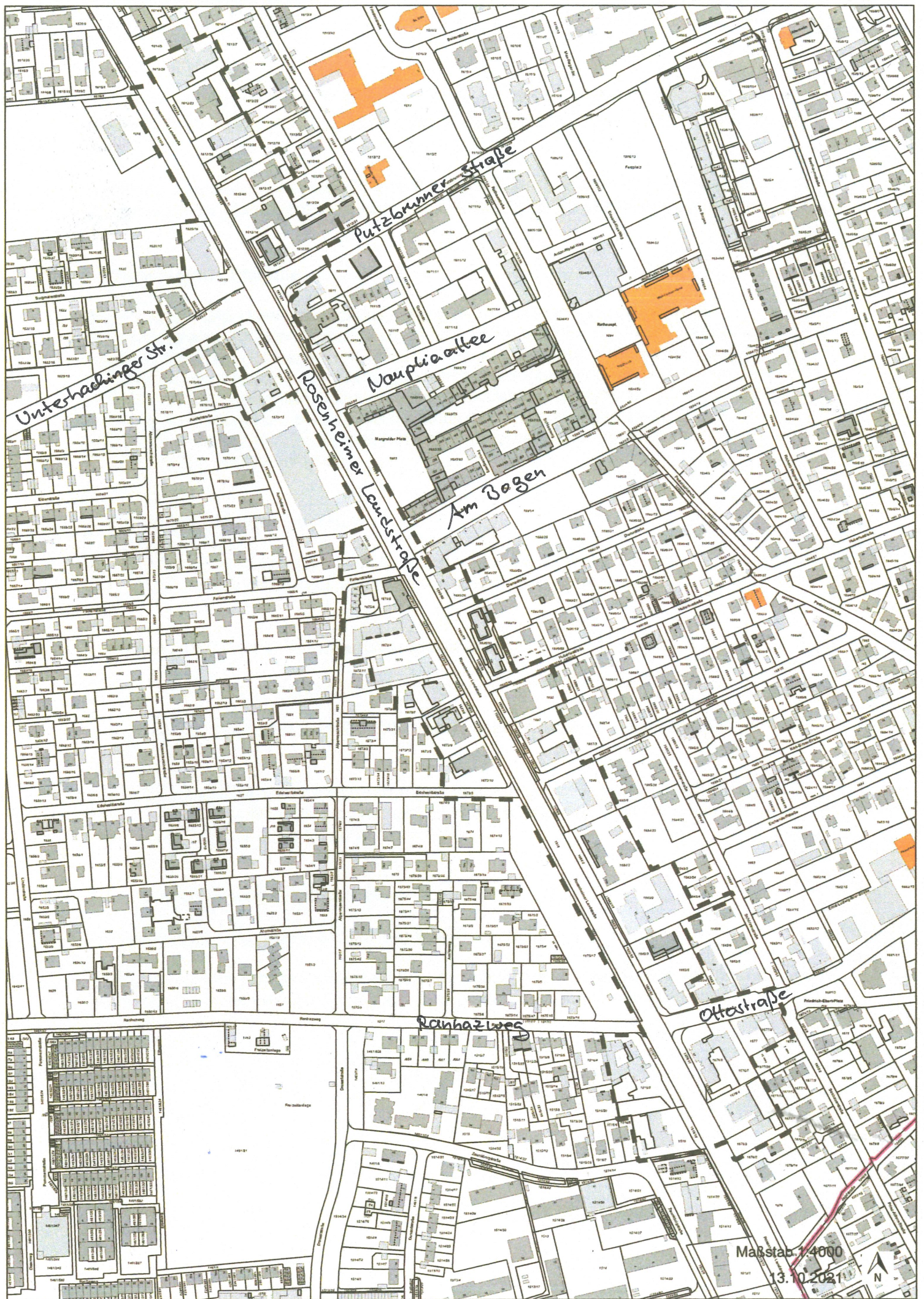
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ottobrunn den 26.10.2021


Thomas Loderer
Erster Bürgermeister





Maßstab 1:4000

13.10.2021

